

Stand: **30. März 2002**

## Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV - JuFöG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom  
6. Mai 1997 (GAmtsbl. S. 411) in der Fassung vom 19. November 1998  
(GAmtsbl. 1999 S. 23) - 932-75 304-3 -

### Auszug bezüglich der Förderung von ehrenamtlicher Mitarbeit bei Großveranstaltungen und Projekten

#### 2. Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

2. 3. Altersgrenzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der
- **Sozialen Bildung: 7 bis 27 Jahre.**
- Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
2. 5. Für die Förderung von Maßnahmen der **Politischen Jugendbildung** und der **Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** ist der **Nachweis von mindestens sechs Programmstunden je Tag** (voller Tagessatz) bzw. **mindestens drei Programmstunden je Tag** (halber Tagessatz) erforderlich. ...
2. 6. Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1. bis 2.5. kann **für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft** (mindestens 16 Jahre) in die Förderung nach Nummer 2.2. **einbezogen** werden.
2. 7. Aus den für Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermitteln können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen in begrenzten Umfang auch **Maßnahmen gefördert werden, die nicht die Voraussetzungen nach den Nummern 2. 2 bis 2. 6** dieser Verwaltungsvorschrift **erfüllen, aber den Zielsetzungen Sozialer und Politischer Bildung bzw. Schulung entsprechen.**  
Die Beantragung und der Nachweis erfolgen nach Vereinbarung mit dem fachlich zuständigen Ministerium über das Landesjugendamt bzw. den Landesjugendring.
2. 8. Das Land fördert **innovative und modellhafte Projekte** der Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Sie kann in der Regel **bis zur Hälfte der Projektkosten** betragen. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer zusätzlichen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen werden.  
Insbesondere gefördert werden:
- Projekte der Mädchen- und der Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen,
  - Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
  - Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden.

## - 2 -

### 2. 9. Anträge ...

Anträge nach den Nummern 2.7 und 2.8 sind grundsätzlich bis 1. März bzw. 1. September des Jahres einzureichen.

### 4. Sonstige Förderung für ehrenamtliche Mitarbeit

4. 1. Förderungsfähig ist der **Einsatz ehrenamtlich Tätiger** in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, **die an Maßnahmen mitwirken, die nicht nach Nummer 2 gefördert werden können.**

Die Landeszuwendung beträgt **je Person und Tag bis zu 7,50 €**

4. 2. Förderungsfähig ist darüber hinaus der **Einsatz ehrenamtlich Tätiger**, die **bei der Einrichtung eines neuen offenen Jugendtreffs** in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern mitwirken.